

Der Bestatter



**Das DIB auf der PIETA
in Dresden**

**Bestatterreise
nach Wien**

**Einblicke
in die Weiterbildung**

Qualität sichern – Mitglied werden



Exklusiv-Angebot für Innungsbetriebe!

Mit dem qih-Qualitätssiegel „sehr gut“
Qualität zeigen und mehr Kunden gewinnen.

So geht es: Ihre Kunden bewerten Sie mit einer portofreien Postkarte. Qih wertet die Karten neutral für Sie aus. Ab zehn sehr guten Bewertungen erhalten Sie mit dem qih-Qualitätssiegel „sehr gut“ ein wertvolles Qualitätssicherungs- und Marketinginstrument.

Überzeugen Sie mit sichtbarer Qualität.

200 € zzgl. USt.
Jahresbeitrag
für Innungsmitglieder/
DIB-Mitglieder

Davon profitieren Sie:

- Die qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft wertet Ihre Kundenmeinungen **neutral** aus.
- Sie gewinnen **neue Kunden**, weil mit dem qih-Qualitätssiegels „sehr gut“ Ihre Qualität sichtbar ist.
- Professionelles **Qualitätsmanagement** steigert Ihren Erfolg, weil Sie Ihre Leistung per **Kundenbewertung** messen.
- Sie gewinnen ein Instrument für **erfolgreiches Reklamationsmanagement**.
- Interessenten finden Sie in der **Handwerkersuche** des qih-Webportals.
- Das **bewährte Postkarten-Auswertungsverfahren** hat eine hohe Kundenakzeptanz sichtbar an der **hohen Rücklaufquote**.
- Starke Partner wie **Fachverbände** unterstützen das qih-System.

Das erhalten Mitglieder bei qih:

- Bewertungsportkarten, **portofrei** für Ihren Kunden
- regelmäßige **öffentliche Auszeichnungen**
- nach Auszeichnung: **DIN-A4-Urkunde** plus professionellem **Pressetext**
- nach Auszeichnung: **freie Verwendung** des geschützten qih-Qualitätssiegels „sehr gut“
- Onlinezugriff auf das **qih-Marketing-System**
- Listung in der **Handwerkersuche** des qih-Webportals

Das kommt an:

- über **150.000** Kundenbewertungen
- Rücklaufquote der Kundenbewertungen **über 30 %**
- ca. **60.000** Handwerker-Suchanfragen pro Jahr
- ca. **2 Mio.** Klicks und **80.000** Zugriffe pro Monat
- eingeführtes System seit 2007

Fragen Sie Ihre Innung oder rufen Sie uns einfach an!

qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621-7919-74, Fax: 05621-791989, service@qih.de,
Weitere Informationen: www.qih.de

Inhalt

Grabvorstellung.....	3	Recht & Gesetz	12
Kommentar.....	4	Aus der Branche	17
Aus dem Verband.....	5	Seminare	19



Besuchen Sie uns im Netz
auf facebook.com/
InstitutfuerBestattungskultur

Impressum

Herausgeber | DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH

Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen | Telefon 05621 7919-14 | Fax 05621 7919-89
info@dib-bestattungskultur.de | dib-bestattungskultur.de

Im Auftrag von | Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen | Telefon 05621 7919-60 | Fax 0562 7919-89
info@leben-raum-gestaltung.de | www.leben-raum-gestaltung.de

Zustellung im Rahmen der Mitgliedschaft

Verlag | MÖLLER PRO MEDIA® GmbH | Zeppelinstraße 6 | 16356 Ahrensfelde

Verantwortlich | Herman Hubing | Hauptgeschäftsführer, Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Redaktion | Gero Jentzsch | Bereichsleiter Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Herstellung | Layout, Druck – MÖLLER PRO MEDIA® GmbH | moellerpromedia.de

Grabvorstellung

Dr. Richard Ohnsorg

* 3. Mai 1876 in Hamburg

† 11. Mai 1946 in Hamburg

Richard Hermann Wilhelm Ohnsorg wurde am 3. Mai 1876 in Hamburg geboren und verstarb am 11. Mai 1947 ebenda im Alter von 71 Jahren. Nach seinem Studium der englischen und deutschen Philologie an der Universität Marburg wurde er 1900 an der Universität Rostock mit einer Dissertation über englische Dramatik promoviert. Ab 1901 arbeitete er als Volksbibliothekar, ab 1931 als Oberbibliothekar in der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen.

Am 12. Oktober 1902 gründete Ohnsorg im Hamburger Restaurant Kersten am Gänsemarkt die sogenannte Dramatische Gesellschaft Hamburg, die sich ab 1920 als Niederdeutsche Bühne Hamburg e.V. etablierte. Sein Ziel: die Aufführung plattdeutscher Stücke als ernstzunehmende

Theatersprache, nicht als folkloristische Schwäche der Vorstadt. Die Bühne konnte kontinuierlich stabile Ensembles gewinnen und wuchs unter seinem Intendanten Richard Ohnsorg zu einem wichtigen Kulturträger heran.

Ohnsorg engagierte bedeutende Schauspieler wie Heidi Kabel, Otto Lüthje, Magda Bäumken, Hilde Sicks, Walther Bullerdiek und viele andere, die über Jahrzehnte die Popularität des Theaters sicherstellten. Er war auch als Hörspielsprecher und Regisseur aktiv, unter anderem bei der NORAG bzw. dem späteren NWDR/NDR. Sein Engagement trug nachhaltig zur Verbreitung niederdeutscher Sprache im Rundfunk bei. 1926 erhielt er den John-Brinckman-Preis für Verdienste um das Niederdeutsche. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Ensemble 1946 in „Richard-Ohnsorg-Theater“ benannt – heute bekannt als Ohnsorg-Theater

mit Hauptspielstätte am Heidi-Kabel-Platz nahe dem Hamburger Hauptbahnhof. Die Theaterform, mit plattsprachlich gefärbtem Hochdeutsch auch für überregionalem Publikum, prägt deutsche Theatergeschichte bis heute.

Richard Ohnsorg starb während seiner Tätigkeit als Leiter der Niederdeutschen Bühne im Mai 1947. Er wurde auf dem Ohlsdorfer Friedhof in Hamburg bestattet. Seine Grabstätte befindet sich in der sogenannten Dichterecke im Planquadrat AC 6, Grabnummer 168-169. Damit befindet er sich Seite an Seite mit vielen Wegbegleitern und bekannten Hamburgern. Der Grabstein stammt vom Bildhauer Ludwig Kunstmann. Die Grabinschrift lautet: „Hollt fast! Hollt fast! Denn geht dat klor, denn lewt uns Sprok noch dusend Johr!“ (Halt fest! Halt fest! Dann geht das klar, dann lebt unsere Sprache noch tausend Jahre!)

Kommentar

„Gekämpft, gebangt, gehofft und doch verloren“



DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing

Nun liegt sie vor – die „Evaluierung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (4. HwO-Novelle) – und das Ergebnis ist für uns Bestatter enttäuschend.

Schwarz auf weiß kann man nachlesen, daß im Rahmen der 4. HwO-Novelle zwar das Bestattungsgewerbe aus der Anlage B2 in die Anlage B1 der Handwerksordnung verschoben wurde – damals jedoch sei keiner der Rechtfertigungsgründe für eine Meisterpflicht

- Schutz von Leben und Gesundheit Dritter
- Schutz von Kulturgütern und immateriellem Kulturerbe
- Sicherung des Wissenstransfers zum Tragen gekommen.

Und ob sich an der damaligen Einschätzung mittlerweile etwas geändert hat, wäre gegebenenfalls Gegenstand einer eigenen Untersuchung und werde daher im Rahmen der Evaluierung nicht näher betrachtet, formuliert das Bundeswirtschaftsministerium in seinem rd. 40-seitigen Gutachten.

Enttäuschend!

Konnten wir 2020 schon nicht nachvollziehen, inwiefern unsere Tätigkeit nicht dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter dient und es sich auch bei der deutschen Friedhofs- und Bestattungskultur nicht um ein schützenswertes Kulturgut handeln soll, so erscheint bereits die Infragestellung von Ersterem angesichts der leidvollen Erfahrungen mit der Corona-Pandemie als völlig unverständlich.

Wurden denn damals Bestatter nicht zum Teil der kritischen Infrastruktur? Und noch heute müssen wir in regelmäßigen Abständen – in unserem Fall dem Hessischen Innenministerium – über die (Versorgungs-)Lage berichten.

Wie dem auch sei – gerade die aus dem Tischlerhandwerk entstandenen Bestatter sind mit dem nicht nur sprichwörtlichen Bohren dicker Bretter bestens vertraut und wir werden nicht müde werden, die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung von der Notwendigkeit einer verpflichtenden Meisterprüfung in unserem Handwerk zu überzeugen – so z.B. auch im Rahmen unseres „Tags des Bestatterhandwerks“. Denn nur so kann ein hoher Qualitätsstandard gewährleistet werden – sehr wohl zum Schutz von Leben und Gesundheit Dritter!

Schon jetzt vormerken!

**20. Hessischer Bestattertag
18. April 2026
in Bad Wildungen**

DIB informierte auf der PIETA 2025

Präsenz, Fachvorträge und Austausch in Dresden



Andrea Belegante,
Hermann Hubing
und Sandra Appel in
Dresden (v.r.)

Mit einem gut besuchten Messestand und zwei Fachvorträgen war das Deutsche Institut für Bestattungskultur auf der PIETA 2025 in Dresden vertreten. Vom 16. bis 17. Mai nutzten Geschäftsführer Hermann Hubing, seine designierte Nachfolgerin Andrea Belegante und DIB-Mitarbeiterin Sandra Appel die Gelegenheit, zahlreiche Fachbesucher über die Leistungen des DIB und insbesondere über die Möglichkeiten der DIB-Bestattungsvorsorge zu informieren.

Die PIETA zählt zu den wichtigsten Fachmessen der Bestattungsbranche im deutschsprachigen Raum. Zahlreiche Aussteller aus dem In- und Ausland präsentierten sich in den Hallen der MESSE DRESDEN mit Produkten und Dienstleistungen rund um Bestattung, Friedhofstechnik und Trauerkultur. Auch der DIB-Stand war dabei Anlaufstelle für interessierte Bestatterinnen und Bestatter sowie Branchenvertreter, die sich über praxisnahe Vorsorgelösungen, Materialien und Unterstützungsmöglichkeiten für die Beratung vor Ort informieren wollten.

Wichtiger Teil des Messeauftritts waren die beiden Fachvorträge von Hermann Hubing

zum Thema „Bestattungsvorsorge mit dem DIB – seriös, sicher & transparent“. Sowohl am Freitag als auch am Samstag erläuterte der DIB-Geschäftsführer den Aufbau, die rechtlichen Grundlagen und die praktischen Vorteile der DIB-Vorsorgemodele. Die Vorträge stießen auf reges Interesse, zahlreiche Nachfragen aus dem Publikum zeugten vom hohen Informationsbedarf rund um das Thema Vorsorge.

Auch für das DIB-Team bot die PIETA 2025 wichtige Impulse: Der direkte Kontakt zu den Fachbesuchern ermöglichte es, Rückmeldungen zur praktischen Umsetzung der Vorsorgeprodukte zu sammeln und Anregungen für die Weiterentwicklung des Angebots mitzunehmen. Andrea Belegante, die Anfang 2026 die Geschäftsführung des DIB übernehmen wird, nutzte die Gelegenheit, um sich bei Gesprächen mit Ausstellern und Interessenten als neue Ansprechpartnerin vorzustellen.

Die PIETA 2025 hat damit erneut ihre Bedeutung als Plattform für Austausch, Fortbildung und Netzwerkpflege unterstrichen – und dem DIB die Möglichkeit gegeben, seine Arbeit sichtbar und persönlich vorzustellen.

DIB-Bestatter-Reise nach Wien vom 24.-27. September 2025

Nach der sehr positiven Resonanz auf die Wien-Reise der Erfahrungsaustauschgruppe im Herbst 2023 lädt das Deutsche Institut für Bestattungskultur seine Partnerbetriebe sowie die Mitglieder von hessenBestatter und Bestatterrheinland-pfalz erneut zu einer Bestatterreise an die Donau ein. Termin ist Mittwoch, 24., bis Samstag,

27. September 2025. Der Schwerpunkt liegt auf fachlichen „Must-haves“ – verbunden mit bewusst großzügigen Zeitfenstern zur individuellen Stadterkundung.

Zum festen Programm zählen eine Besichtigung des Hundertwasser-Hauses, eine Führung durch das Bestattungsmuseum und über den Wiener Zentralfriedhof mit seinen prominenten Grabstätten, der Besuch der Kaisergruft



sowie eine Fiaker-Fahrt und ein Heurigenabend. Außerdem ist die Besichtigung von Bestattung Redlich vorgesehen – ein Unternehmen, das in Aufbau und Arbeitsweise Einblicke in die Wiener Bestattungspraxis ermöglicht. Die An- und Abreise erfolgen individuell; zwischen den gesetzten Terminen bleibt Zeit für eigene Schwerpunkte.

Für einen frühen, informellen Austausch ist am Anreisetag optional ein abendliches Get-together vorgesehen. Wer erst am Donnerstag einsteigt, kann ebenfalls teilnehmen – die Anmeldung lässt beide Varianten zu. Rückfragen und Anmeldungen können formlos per Email erfolgen, Ansprechpartnerin ist Sandra Appel appel@leben-raum-gestaltung.de.

Erklärfilm zur Bestattungsvorsorge wird aktualisiert

Ergänzende Dreharbeiten mit Andrea Belegante

Das DIB hat Mitte Juli ergänzende Dreharbeiten zu seinem Erklärfilm zur Bestattungsvorsorge durchgeführt. Am 15. Juli 2025 stand Andrea Belegante vor der Kamera, die zum Jahresbeginn 2026 die Nachfolge von Hermann Hubing als Geschäftsführerin des DIB antritt. Mit den neuen Aufnahmen wird der bereits bestehende Erklärfilm aktualisiert und an die bevorstehende personelle Veränderung an der Spitze des Instituts angepasst. Auch

die vielen Mitgliedern bekannte DIB-Mitarbeiterin Sandra Appel wird in der neuen Fassung zu sehen und zu hören sein.

Die Dreharbeiten fanden erneut an der Holzfachschule Bad Wildungen statt und wurden vom erfahrenen Kameramann und Produzenten Matthias Schmitt realisiert. Er hatte bereits die ursprünglichen Aufnahmen im April 2023 betreut, bei denen neben DIB-Geschäfts-



Fotos: DIB, pixabay

führer Hermann Hubing auch Bestattermeisterin Ivonne Trus sowie weitere Personen aus dem Umfeld der Bestattungsvorsorge vor der Kamera standen. Die redaktionelle und konzeptionelle Umsetzung erfolgt weiterhin in Zusammenarbeit mit der Agentur Erasmus A. Baumeister, die das Projekt gemeinsam mit dem DIB koordiniert.

Der Erklärfilm richtet sich an Menschen, die sich mit dem Thema Bestattungsvorsorge auseinandersetzen möchten, und steht den Mitgliedsbetrieben des DIB sowie den angeschlossenen Landesverbänden in Rheinland-Pfalz und Hessen als Informationsmaterial zur Verfügung. Ziel ist es, die Vorteile der DIB-Bestattungsvorsorge verständlich zu erklären und Berührungsängste abzubauen. Der Film kann sowohl auf Veranstaltungen gezeigt als auch auf den Webseiten der Mitgliedsbetriebe eingebunden werden.

Die ergänzenden Szenen mit Andrea Belegante dienen nicht nur der Aktualisierung des Sprecherteils, sondern sollen auch die Kontinuität und Zukunftsfähigkeit des DIB unterstreichen. Mit dem Filmschnitt, der derzeit erfolgt, wird der Erklärfilm an die neue Besetzung angepasst, ohne den Inhalt grundsätzlich zu verändern. Das bewährte Konzept bleibt erhalten: Authentische Aussagen aus der Praxis, verständliche Erläuterungen und persönliche Einblicke in die Entscheidung für eine Bestattungsvorsorge.

Auch der aktualisierte Film ist Teil des umfassenden Werbemittelpakets, das das DIB gemeinsam mit der Agentur Baumeister entwickelt hat. Mit Printmaterialien und digitalen Formaten sollen die Mitgliedsbetriebe dadurch noch besser in der Kommunikation mit Kunden und Angehörigen unterstützt werden.

Informationen zur Bestattungsvorsorge mit dem DIB

Vorsorgeflyer

Der ausführliche Flyer zum Thema Bestattungsvorsorge mit dem DIB enthält alle wichtigen Informationen für Bestatter und deren Kunden. Er kann in gedruckter Form beim DIB bestellt werden, eine druckfähige elektronische Fassung steht auf der Webseite des DIB unter <https://www.dib-bestattungskultur.de/bestattungsvorsorge/> zum kostenlosen Download bereit.



Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH DIB

Seriosität. Sicherheit. Transparenz.

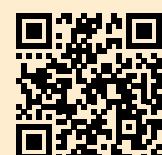
Was passiert beim Abschluss einer Bestattungsvorsorge?

- Die Rechtseinheit mit Ihnen Bestattungsvorsteherin eines Bestattungsvorstehervertrags, in dem alle Einzelheiten der von Ihnen gewünschten Beisetzung aufgeführt sind. Dieser Vertrag kann auch Regelungen über den Kauf einer Grabstätte und die langfristige Grabpflege enthalten.
- Zur Finanzierung der Bestattungskosten schließen Sie mit dem Bestattungshaus sowie mit dem DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH einen Treuhändervertrag zur Bestattungsvorsorge ab.
- Nach Eingang des vereinbarten Betrags legen wir die Summe treuhänderisch für Sie bei der Sparkasse Walfkirchenberg auf Ihrem persönlichen Treuhändkonton; Hierüber erhalten Sie vom Geldinstitut eine schriftliche Bestätigung.



Erklärfilm

Das DIB bietet Bestattern und ihren Kunden ein kurzes Erklärvideo zum Thema Bestattungsvorsorge. Der Film wendet sich an Menschen, die sich möglicherweise für eine Bestattungsvorsorge interessieren können und kann Bestattern dienen, die Vorteile einer Vorsorge mit dem DIB zu vermitteln. Er kann beispielsweise auf der Firmenwebseite eingebettet oder auf Veranstaltungen gezeigt werden.



Weiterbildung beim DIB

Praxisnah und vielseitig

Im laufenden Vorbereitungslehrgang zur Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ und zum Bestattermeister standen im Frühjahr 2025 erneut zahlreiche Praxiseinheiten auf dem Programm. Der aktuelle Lehrgang kombiniert dabei wie gewohnt rechtliche, psychologische, betriebswirtschaftliche und gestalterische Inhalte mit handfesten praktischen Modulen – im Wortsinn.

In der zweiten Maihälfte etwa konnten die Teilnehmenden auf dem Bad Wildunger Friedhof unter Anleitung eines Fachmanns des städtischen Bauhofs das maschinelle Ausheben eines Grabes erproben. Neben dem sicheren Umgang mit dem Bagger ging es auch um Fragen der Sicherung und das sachgemäße Anlegen von Grabwänden. Unterstützt wurde die Einheit durch die Stadt Bad Wildungen, die die praxisbezogene Weiterbildung des DIB seit Jahren begleitet.

Bereits wenige Tage zuvor hatten die Lehrgangsteilnehmenden im Rahmen einer zweitägigen Praxiseinheit in Frankfurt zentrale Tätigkeiten der hygienischen Versorgung von Verstorbenen erlernt und geübt. Unter der Anleitung von Dozent, Bestatter und Thanatopraktiker Phillip Berger wurden dabei wichtige Elemente wie

das Einkleiden, Einbetten, die hygienische Grundversorgung und kosmetische Maßnahmen vermittelt. Auch das sichere Heben und Tragen, die Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Eigenschutz standen auf dem Programm. Die Schulung zielt dabei nicht nur auf technische Präzision, sondern auch auf einen würdevollen und achtsamen Umgang mit den Verstorbenen.

Zur Seebestattung auf die Nordsee

Ein besonderes Highlight war das Mitte Mai durchgeführte Seebestattungsseminar im ostfriesischen Harlesiel, das seit Jahren ein fester Bestandteil der DIB-Ausbildung ist. Kapitän Benjamin Albrecht und DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing begleiteten die Gruppe an Bord der 20 Meter langen Yacht „Nordwind“. Das Schiff wurde 2018 speziell für kleine Seebestattungen in Dienst gestellt und bietet Raum für Trauergesellschaften mit bis zu zwölf Personen. Während der Fahrt vermittelten Albrecht und Hubing praxisrelevantes Wissen zu Abläufen, Vorschriften und Gestaltungsmöglichkeiten von Seebestattungen – auch im Hinblick auf die spätere Prüfung.

Im Mittelpunkt standen neben rechtlichen Grundlagen auch viele Details

der konkreten Planung, Vorbereitung und Durchführung. Dazu gehört etwa das Umfüllen der Asche in eine Seeurne, die sich im Wasser vollständig zersetzen muss. Zulässig sind nur Urnen aus natürlichen Materialien wie ungebranntem Ton, Kalk oder Zellulose. Auch für den Blumenschmuck gelten besondere Regelungen: Bei einer Seebestattung in Nord- oder Ostsee dürfen keine Gegenstände mit ins Meer gegeben werden, die nicht biologisch abbaubar sind. Das schließt Kränze, Gestecke mit Draht oder Kunststoff sowie Schleifen ein. Ziel ist es, die Umwelt zu schonen und gleichzeitig den Hinterbliebenen einen symbolischen Ort für den Abschied zu geben – markiert etwa durch das kurzzeitig sichtbare Blumenmeer auf der Wasseroberfläche.

Ein besonderer Moment der Übungsfahrt war die Demonstration eines traditionellen maritimen Rituals, das fester Bestandteil jeder Bestattung auf See ist: das Läuten der „Acht Gläser“ durch Kapitän Albrecht. Mit acht Glockenschlägen wird auf Segelschiffen traditionell das Ende einer vierstündigen Wache angezeigt. Bei einer Seebestattung symbolisiert dieses Ritual den Abschluss der Lebenswache des Verstorbenen – ein würdevoller letzter Gruß aus der Welt der Lebenden in die Weite des Meeres.



Sprache und Klang des Abschieds

Neben diesen praktischen Modulen kamen auch zentrale gestalterische Aspekte des Bestatterberufs nicht zu kurz. Im Rahmen des Unterrichtsblocks zur „Sprache und Klang des Abschieds“ befassten sich die Teilnehmenden mit der Gestaltung von Trauerreden und dem Einsatz von Musik im Rahmen von Trauerfeiern. Unter der Leitung von Dozentin Kathy Pithan wurden Aufbau und Sprache von Trauerreden ebenso analysiert wie die emotionale Wirkung musikalischer Begleitung. Ziel war es, ein Gespür dafür zu entwickeln, wie individuelle Biografien und persönliche Wünsche der Angehörigen sprachlich wie musikalisch in eine stimmige Form des Abschieds überführt werden können.

Fotos: DIB

Die DIB-Lehrgänge richten sich an Personen, die ihre berufliche Qualifi-



kation im Bestatterhandwerk umfassend vertiefen möchten. Der Kurs umfasst dabei nicht nur Fachtheorie und Praxis, sondern auch Module zu Marketing, Gesprächsführung, rechtlicher Verantwortung, Kundenkommunikation und betrieblicher Organisation. Die gelungene Verbindung von Praxis und Theorie bleibt dabei das Markenzeichen des DIB – stets mit dem Ziel, den Teilnehmenden das nötige Rüstzeug für ein anspruchs-

volles, verantwortungsvolles Berufsfeld mitzugeben.

Der nächste Lehrgang zur Vorbereitung auf die Bestattermeisterprüfung beginnt am 5. Januar 2026. Die Teile III und IV werden bis Ende Februar in Vollzeit unterrichtet, der fachpraktische und fachtheoretische Teil folgt in zwei Abschnitten von März bis Juni sowie von Oktober bis November in Teilzeit.

unter allen wipfeln ist ruh: Waldbestattung im RuheForst®.



Hier finden Sie den
RuheForst®-Standort in Ihrer Nähe:
www.RuheForst.de



Wir sind für Sie da: RuheForst GmbH (Verwaltung)
Marktplatz 11, 64711 Erbach, Deutschland
Telefon: (06062) 95 92-50
E-Mail: kontakt@ruheforst.de



RuheForst®. Ruhe finden.

Einblicke in die Weiterbildung

Social-Media-Videos zeigen Praxis im Bestatterkurs

Im Vorbereitungslehrgang an der Holzfachschule Bad Wildungen begleiten das DIB und seine Social-Media-Kanäle regelmäßig die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihrem

Weg zur Prüfung zum „Geprüften Bestatter“ bzw. zur Meisterqualifikation. Mit kurzen Videoclips wird die Vielfalt der praktischen Ausbildung dokumentiert – von Übungen auf dem

Friedhof über den Sargausschlag bis hin zum Seebestattungsseminar.

Die Filme zeigen nicht nur verschiedene Lernsituationen, sondern geben



Arvid in der Praxis

Bestattermeister Arvid Allendorf zeigt in einer Praxiseinheit an der Holzfachschule Bad Wildungen wichtige Handgriffe und spricht über seine Rolle als Dozent.



Werner bringt langjährige Erfahrung mit – und bereitet sich nun auf die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ vor. Das Video begleitet ihn bei einer Praxisübung.



Werner im Gespräch



Teilnehmer Peter bereitet sich im aktuellen Lehrgang auf die Meisterprüfung vor und demonstriert den Sargausschlag als Teil der praktischen Ausbildung.



Peter beim Sargausschlag



Maja nimmt am aktuellen Kurs teil und zeigt im Video ihre Arbeit beim Ausschlagen eines Sarges – mit sicherem Gespür für Details.



Maja beim Üben





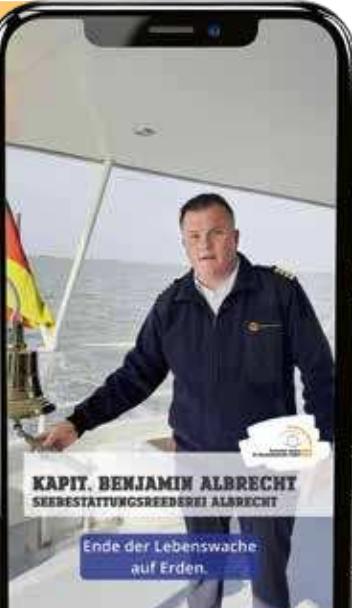
Hier messen wir jetzt gerade ab wann wir die Verschalung einsetzen müssen.

Mit Technik auf dem Friedhof

Die Lehrgangsteilnehmer üben den Grabaushub mit dem Bagger auf dem Hauptfriedhof in Bad Wildungen – in Kooperation mit dem Bauhof der Stadt.



Kapitän Benjamin und Teilnehmerin Maja erklären, was eine Seebestattung besonders macht – und warum maritime Rituale dazugehören.



Seebestattungs-seminar 2025

Für Mitgliedsbetriebe, die die DIB-Videos für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit oder zur Nachwuchsgewinnung einsetzen möchten, bietet das Institut auf Anfrage ergänzende Materialien und Beratung.

Foto: DIB

auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst eine Stimme: Sie berichten über ihre Motivation, ihre beruflichen Hintergründe und ihre Eindrücke vom Lehrgang. Der Ein-

satz sozialer Medien bietet so einen authentischen und persönlichen Zugang zu einem traditionsreichen Beruf, der sich zunehmend öffentlicher Aufmerksamkeit stellt. Alle Clips

sind auf der Facebook-Seite des DIB abrufbar und sollen auch anderen Interessierten einen ersten Eindruck vom Aufbau und den Inhalten des Lehrgangs vermitteln.

**Seebestattungs-Reederei
Albrecht**

Seebestattungen ab Mallorca

Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung ist die Reederei Albrecht ein vertrauensvoller Partner für Seebestattungen in allen weltweiten Seengebieten. Im Mittelmeer bieten wir Ihnen Beisetzungen von nahezu allen Küsten- und Inselhäfen an.

Besonders beliebt sind dabei Beisetzungen im Seegebiet von Mallorca, von den Küstehäfen von Venedig oder entlang der französischen Mittelmeerküste wie beispielsweise St. Tropez, Nizza oder den Inselhäfen von Korsika.

Digitale Infoveranstaltung des Fachverbands Leben Raum Gestaltung

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – Handlungsbedarf auch für Bestatter?

Mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und der dazugehörigen Verordnung (BSGV) am 29. Juni 2025 reagiert der Gesetzgeber auf eine EU-weite Vorgabe zur barrierefreien Gestaltung digitaler Produkte und Dienstleistungen. Ziel ist es, allen Menschen – unabhängig von Alter, Herkunft oder Beeinträchtigung – die Teilhabe an der digitalisierten Gesellschaft zu ermöglichen. Besonders für kleinere Handwerksunternehmen stellt sich nun die Frage: Entsteht durch das neue Gesetz ein echter Mehrwert für Kunden oder nur zusätzlicher bürokratischer Aufwand?

Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, lädt der Fachverband Leben Raum Gestaltung seine Mitgliedsbetriebe sowie alle Interessierten zu zwei kostenlosen virtuellen Infoveranstaltungen ein. Die Termine finden am 28. August und am 3. September 2025 jeweils ab 16:00 Uhr statt. Als Referentin konnte die Landesbeauftragte für barrierefreie IT und digitale Teilhabe im Land Hessen, Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten, gewonnen werden. Sie wird praxisnah erläutern, für welche Betriebe das Gesetz überhaupt gilt, welche



Anforderungen daraus resultieren und welche Unterstützungsangebote das Landeskompetenzzentrum für barrierefreie IT bereithält.

Welche Betriebe müssen handeln?

Nach aktueller Gesetzeslage gilt das BFSG nicht für jedes Unternehmen. Ausgenommen sind Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz unter zwei Millionen Euro. Viele Bestatter in Hessen und Rheinland-Pfalz dürften damit formal nicht unmittelbar betroffen sein. Dennoch rät das DIB zur Auseinandersetzung mit dem Thema.

Denn barrierefreie Internetauftritte, digitale Angebote oder Bestellprozesse erhöhen nicht nur die Reichweite, sondern verbessern auch die Nutzerfreundlichkeit für alle Kundengruppen – insbesondere vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und eines steigenden Anteils von Menschen mit anerkannten Behinderungen.

Anmeldungen sind formlos per Mail möglich. Ansprechpartnerin im Fachverband ist Andrea Belegante: belegante@leben-raum-gestaltung.de oder Tel. 05621 / 7919-15. Eine Rückmeldung zur Teilnahme wird bis spätestens 25. August 2025 erbeten.

Zwischen Würde und Wandel

Geplante Novelle des hessischen Bestattungsrechts

Die von der hessischen Landesregierung angestoßene Evaluierung des bis Ende dieses Jahres befristeten Friedhofs- und Bestattungsgesetzes enthält nach Einschätzung des Deutschen Instituts für Bestattungskultur (DIB) mehrere sinnvolle Ansätze,

die einen klaren Unterschied zu den aktuellen Plänen in Rheinland-Pfalz markieren. Anders als dort werde nicht versucht, unter dem Anspruch eines „modernsten Bestattungsrechts“ grundlegende und bewährte Strukturen zu verändern.

Positiv bewertet das DIB insbesondere das Recht der Eltern auf die individuelle Bestattung sogenannter ‚Sternenkinder‘. Dies sind Fötus, die nicht unter den Leichenbegriff fallen, weil das Geburtsgewicht weniger als 500 Gramm beträgt oder das Kind vor

der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde. Fand die Geburt in einer Klinik oder anderen Einrichtung statt, sollen die Träger nun verpflichtet sein, Eltern auf die Möglichkeit einer individuellen Bestattung hinzuweisen.

Ebenfalls begrüßt wird seitens des DIB die präzisere Regelung der Bestattungsfristen, deren Verlängerung eine Anpassung an die aktuelle gelebte Praxis darstellt. Schon jetzt ist die Bestattungsfrist von 96 Stunden schwer einzuhalten, heißt es in dem Gesetzentwurf. Und werde deshalb häufig verlängert. Denn immer häufiger gestaltet es sich als schwierig, wer die „Sorgemaßnahmen“ zu veranlassen hat, etwa wenn der oder die Verstorbene in einem Pflegeheim wohnte und Angehörige nicht auffindbar sind oder sich weigern. Die neue Bestattungsfrist soll fortan zehn Tage betragen.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht zudem eine Professionalisierung der zweiten Leichenschau vor, die etwa vor der Einäscherung stattfindet. Sie soll künftig nur noch Ärztinnen und Ärzte eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder durch rechtsmedizinische Institute hierfür ermächtigte Ärztinnen und Ärzte, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“ führen dürfen oder einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin angehören, erlaubt sein. In diesem Zusammenhang spricht sich DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing allerdings für eine weitergehende Änderung aus: Auch die erste Leichenschau sollte nach Möglichkeit durch einen qualifizierten Rechtsmediziner erfolgen. Hubing weist jedoch auch darauf hin, dass dies aufgrund der vorhandenen Kapazitäten derzeit nicht flächendeckend umsetzbar wäre.

Deutliche Vorbehalte äußert das DIB gegenüber dem von der hessischen FDP vorgelegten Alternativentwurf. Dieser wirke in wesentlichen Passagen wie eine Übernahme der umstrit-

tenen rheinland-pfälzischen Pläne und enthalte ebenfalls Regelungen zur sarglosen Erdbestattung sowie zur Flussbestattung. Beide Bestattungsarten werden vom DIB aus fachlichen, kulturellen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Der Verzicht auf den Sargzwang ohne zwingende religiöse oder weltanschauliche Gründe widerspreche den Grundprinzipien der deutschen Bestattungskultur. Eine Zulassung von Flussbestattungen gefährde den Schutz der postmortalen Menschenwürde, zudem werfe sie komplexe wasserrechtliche Fragen auf und könne andere Bundesländer direkt betreffen.

Das DIB betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung des frei zugänglichen Friedhofs als Ort der Trauer für jedermann. Grundlegenden Eingriffen in die Bestattungskultur wie zum Beispiel die Aufhebung des

Friedhofszwangs oder die Legalisierung der Ascheteilung sollte nach Ansicht Hubings ein breiter gesellschaftlicher Diskurs mit Anhörung aller Beteiligten vorangehen.

Bereits auf dem Hessischen Bestattertag im April wurde das Thema in einer prominent besetzten Podiumsdiskussion kritisch diskutiert. Am 27. August wird Geschäftsführer Hubing seine Positionen erneut bei der offiziellen Anhörung im hessischen Landtag einbringen.

Insgesamt sieht das DIB im hessischen Entwurf der Landesregierung eine deutlich ausgewogene Herangehensweise als im rheinland-pfälzischen Gesetzesvorhaben, warnt jedoch vor einer Verwässerung dieser Linie durch weitergehende, unausgereifte Änderungen nach dem Vorbild anderer Bundesländer.

WENN EIN BESTATTER DEN ANGEHÖRIGEN EIN BESSERES ANGEBOT MACHEN KANN ...

So sieht ein Bestatter aus, der Angehörigen gerade ein wesentlich günstigeres Angebot als üblich machen konnte – dank unseres preiswerten Grabs.

Rasengrab
einmalig
200 Euro.



RHEIN TAUNUS
KREMATORIUM

www.rhein-taunus-krematorium.de
Telefon: 06776 958640

Bestattungsvorsorge nicht steuerlich absetzbar: Urteil des Finanzgerichts Münster schafft Klarheit

Die Finanzierung der eigenen Bestattung zu Lebzeiten ist für viele Menschen Ausdruck von Verantwortung und Fürsorge gegenüber den Angehörigen. Aus steuerlicher Sicht bleiben solche Vorsorgemaßnahmen jedoch ohne begünstigende Wirkung. Das hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 23. Juni 2025 (Az. 10 K 1483/24 E) bestätigt.



Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 einen Betrag von 6.500 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Dabei handelte es sich um eine Einzahlung in einen Treuhandvertrag zur Bestattungsvorsorge. Das Finanzamt erkannte diesen Betrag nicht steuermindernd an. Der Kläger legte Einspruch ein – mit der Begründung, er handele im Sinne seiner Angehörigen und vermeide durch die Vorsorge eine spätere Belastung der Erben. Die Zahlung sei somit ebenso zu bewerten wie tatsächliche Bestattungskosten, die im Todesfall von Erben getragen werden müssten und grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung gelten können.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Richter stellten klar: Aufwendungen für eine Bestattungsvorsorge erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG).

Danach muss eine außergewöhnliche Belastung zwangsläufig, notwendig und außergewöhnlich sein. Die freiwillige finanzielle Vorsorge für die eigene Bestattung ist nach Auffassung des Gerichts hingegen ein normaler Vorgang im Rahmen der Lebensführung. Sie betrifft jeden Steuerpflichtigen gleichermaßen und kann daher nicht als außergewöhnlich gelten.

Darüber hinaus betonte das Gericht, dass der Aufwand nicht zwangsläufig sei. Weder rechtlich noch tatsächlich noch aus sittlichen Gründen bestehe eine Verpflichtung, bereits zu Lebzeiten für die eigene Bestattung zu sorgen. Anders sei die Rechtslage im Todesfall: Muss ein Erbe die Bestattungskosten übernehmen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Für die zu Lebzeiten geleistete Vorsorge gelte das jedoch nicht.

Das Urteil reiht sich ein in die bisherige Rechtsprechung, nach der Aufwendungen der allgemeinen Lebensführung – auch wenn sie der Vorsorge dienen – steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können. Auch der Bundesfinanzhof hatte bereits 2018 klargestellt, dass freiwillige Ausgaben für die eigene Beerdigung nicht unter § 33 EStG fallen (Az. VI R 11/16).

Für Verbraucher und Bestatter bedeutet das Urteil des FG Münster eine wichtige rechtliche Klarstellung: Bestattungsvorsorgeverträge sind ein sinnvolles Mittel zur Entlastung der Hinterbliebenen – aus steuerlicher Sicht bleiben sie jedoch Privatsache.

Quelle: FG Münster, Urteil v. 23.06.2025, 10 K 1483/24 E



Friedhofssatzung geht vor: Testamentarisch gewünschte Beisetzung im Familiengrab unzulässig

Die Vorstellung, im Tod wieder mit der Familie vereint zu sein, findet in vielen Testamenten Ausdruck – sei es durch den Wunsch nach einer Beisetzung im Familiengrab oder einer bestimmten Form der Bestattung. Doch der letzte Wille hat seine rechtlichen Grenzen. Das zeigt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 4. Dezember 2024 (Az. W 2 K 23.1784): Eine testamentarische Verfügung zur Beisetzung im Familiengrab kann durch eine kommunale Friedhofssatzung aufgehoben werden.

Im verhandelten Fall hatte eine Verstorbene in einem notariellen Testament verfügt, dass ihre Urne im Familiengrab beigesetzt werden solle. Dieses Grab war mit mehreren Familienmitgliedern belegt, darunter ihr Zwillingsbruder. Die zur Grabnutzung berechtigte Schwägerin sowie die Erben beantragten die Bestattung bei der zuständigen Friedhofsverwaltung. Diese lehnte den Antrag mit Verweis auf die Friedhofssatzung ab: Nach § 10 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde dürfen nur bestimmte Angehörige in einem Familiengrab bestattet werden – Ehegatten, Eltern, Kinder und unverheiratete Geschwister der Grabnutzungsberechtigten.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der Friedhofsverwaltung. Die Verstorbene hatte weder zuletzt in der Gemeinde gewohnt, noch war sie im Gemeindegebiet verstorben. Auch eine Berechtigung zur Grabnutzung lag nicht vor. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass die Verstorbene zwar verwitwet war, jedoch 1975 verheiratet gewesen sei. Durch die Eheschließung sei eine neue Familie entstanden – eine gemeinsame Beisetzung mit den Geschwistern im elterlichen Familien-

grab falle damit nicht mehr unter den Schutzbereich der Satzungsregelung. Diese bezwecke laut Gericht, insbesondere unverheirateten Geschwistern eine gemeinsame Ruhestätte mit den Eltern zu ermöglichen.

Ein Anspruch auf eine ausnahmsweise Genehmigung zur Bestattung bestand ebenfalls nicht. Zwar räumt die Friedhofssatzung der Gemeinde in Einzelfällen ein Ermessen ein. Das Gericht stellte jedoch klar, dass die Entscheidung der Verwaltung nicht zu beanstanden sei. Auch das bayerische Bestattungsgesetz, das den Willen der oder des Verstorbenen grundsätzlich in den Mittelpunkt stellt (Art. 1 Abs. 2 BestG BY), ändert nichts an der rechtlichen Bindung durch die Satzung. Der testamentarische Wunsch allein könnte keinen Anspruch auf eine Ausnahme begründen.

Das Urteil unterstreicht die rechtliche Reichweite kommunaler Satzungen

Foto: pixabay



im Friedhofsrecht. Auch ein notariell beglaubigter letzter Wille tritt hinter verbindliche Vorgaben zurück. Für Bestattungsfachleute, Angehörige und Testierende ergibt sich daraus eine klare Konsequenz: Wer bestimmte Wünsche zur eigenen Bestattung hat, sollte sich frühzeitig über die geltenden Friedhofsregelungen am gewünschten Ort informieren – und prüfen, ob der letzte Wille auch mit dem geltenden Ortsrecht vereinbar ist.

Quelle: VG Würzburg, Urteil v. 04.12.2024, Az. W 2 K 23.1784

OVG Nordrhein-Westfalen: Keine Bestattungspflicht für nichteheliche Lebensgefährten

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Beschluss vom 29. April 2025 (Az. 19 E 180/25) klargestellt, dass nichteheliche Lebensgefährten im Sinne des nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzes (BestG NRW) nicht zu den bestattungspflichtigen Personen gehören. Der Begriff „Lebenspartner“ bezieht sich demnach ausschließlich auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

Hintergrund des Verfahrens war ein Kostenbescheid, mit dem ein Mann zur anteiligen Erstattung der Einäscherungskosten seines verstorbene-

RAPID

TIPP: DIGITALSTART PAKET

Ihr einfacher & preisgünstiger Einstieg in die digitale Kundenbegleitung!

- Kunden-Center**
- Gedenkportal**
- Abmelde-Assistent**
- Trauerfeier-Musik**
- Trauerdruck-Abstimmung**
- Erinnerungsbuch**

Funktioniert mit und ohne extra Bestattersoftware!

RAPID-DATA.DE

nen Bruders herangezogen wurde. Die zuständige Ordnungsbehörde hatte die Bestattung veranlasst, da sich keine Angehörigen um die Organisation kümmerten. Die Behörde stufte den Kläger als bestattungspflichtigen Bruder ein – gestützt auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW, der unter anderem volljährige Geschwister als verpflichtete Angehörige nennt.

Der Kläger legte Widerspruch ein und argumentierte, sein verstorbener Bruder habe in einer festen Lebensgemeinschaft gelebt. Der Lebensgefährte hätte daher vorrangig bestattungspflichtig sein müssen. Da die Beziehung jedoch nicht als eingetragene Lebenspartnerschaft dokumentiert war, blieb der Widerspruch erfolglos. Auch die anschließend erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Das OVG NRW bestätigte die Auffassung der Vorinstanz: Der Begriff „Lebenspartner“ im nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz sei eng auszulegen. Maßgeblich sei § 1 Abs. 1 LPartG in der bis zum 21. Dezember 2018 geltenden Fassung. Danach zählen nur Personen gleichen Geschlechts, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft vor dem Standesamt erklärt haben, zu den rechtlich anerkannten Lebenspartnern. Diese werden gemäß § 11 LPartG familienrechtlich Ehegatten gleichgestellt und gelten daher im Bestattungsrecht als bestattungspflichtig.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften – unabhängig davon, wie lange sie bestanden haben oder ob sie im gemeinsamen Haushalt geführt wurden – begründen demnach keine Bestattungspflicht. Ob der Verstorbene mit einem Lebensgefährten zusammenwohnte, sei rechtlich unerheblich.

Das Urteil stellt für die Praxis eine wichtige Klarstellung dar: Bestattungs- und Kostentragungspflichten folgen dem formalen Familienrecht. Wer in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt und sicherstellen möchte, dass der Partner im Todesfall verant-

wortlich handeln darf oder muss, sollte dies zu Lebzeiten durch entsprechende Vollmachten oder testamentarische Regelungen absichern. Für Behörden und Bestattungsinstitute bietet die Entscheidung Orientierung bei der Frage, wer zur Organisation einer Bestattung verpflichtet werden kann.

Quelle: OVG NRW, Beschluss vom 29.04.2025, Az. 19 E 180/25



Bestattungskosten: Nachträgliche Erbanfechtung kann Zahlungspflicht aufheben

Wer eine Erbschaft annimmt, haftet grundsätzlich auch für die Bestattungskosten des Verstorbenen. Dass diese Regel jedoch Grenzen kennt, zeigt ein aktuelles Urteil des Landgerichts Frankenthal (Az. 8 O 189/24) vom 27. Februar 2025: Eine nachträgliche Anfechtung der Erbschaftsannahme kann dazu führen, dass ein Anspruch auf Erstattung von Bestattungskosten entfällt.

Im konkreten Fall hatte ein Sohn aus erster Ehe testamentarisch die Erbschaft seines Vaters angetreten, zu dem er seit Längerem keinen Kontakt mehr hatte. Nach dem Tod übernahm die Witwe des Verstorbenen die Bestattung und trug die Kosten in Höhe von rund 7.500 Euro. Sie forderte später den Sohn zur Erstattung dieser Auslagen auf – gestützt auf § 1968 BGB, der den Erben zur Kostentragung verpflichtet.

Der Sohn reagierte mit der Anfechtung seiner Erbschaftsannahme. Er argumentierte, ihm sei zum Zeitpunkt der Annahme nicht bewusst gewesen, dass die Erbschaft durch die Bestattungs-

kosten überschuldet sei. Zudem sei ihm von der Witwe zugesichert worden, der Erlös aus dem Verkauf des Fahrzeugs des Verstorbenen reiche zur Deckung der Bestattungskosten aus. Tatsächlich stellte sich jedoch heraus, dass die Verpflichtung zur Kostenerstattung den Nachlass ins Minus führte.

Das Gericht folgte der Argumentation des Sohnes. Es erkannte die Anfechtung trotz abgelaufener Ausschlagnungsfrist als wirksam an. Nach Auffassung der Kammer lag ein relevanter Irrtum im Sinne der §§ 119, 1954 BGB vor: Der Erbe habe sich über einen wesentlichen Umstand geirrt, nämlich über die Überschuldung des Nachlasses durch die ihm bislang unbekannte Forderung der Witwe. Diese Bestattungskosten stellten eine bedeutende Nachlassverbindlichkeit dar, deren späte Geltendmachung die wirtschaftliche Situation grundlegend veränderte.

Das Urteil bestätigt die Rechtsprechungslinie, wonach eine nachträgliche Erbanfechtung möglich bleibt, wenn sich ein Erbe bei der Annahme über eine wesentliche finanzielle Belastung des Nachlasses geirrt hat – etwa durch bislang unbekannte Forderungen. In diesem Fall entfällt nicht nur die Haftung für weitere Schulden, sondern auch der Anspruch gemäß § 1968 BGB auf Erstattung der Bestattungskosten.

Für die Praxis bedeutet dies: Bestattungspflichtige Angehörige sollten bei der Kostenübernahme sorgfältig prüfen, ob ein Erstattungsanspruch gegen den oder die Erben tatsächlich durchsetzbar ist. Zugleich unterstreicht das Urteil die Bedeutung einer frühzeitigen und transparenten Kommunikation zwischen potenziellen Erben und Bestattungspflichtigen. Werden zentrale Informationen – wie etwa die Kostenhöhe oder die Deckung durch Nachlasswerte – falsch eingeschätzt oder unvollständig weitergegeben, kann dies im Streitfall zur Aufhebung der Erbenstellung führen – mit finanziellen Folgen für alle Beteiligten.

Quelle: LG Frankenthal, Urteil v. 27.02.2025, Az. 8 O 189/24

Initiative „Friedhofkultur Wallhausen“

Kampagne „Wir wollen Ricardo zurück!“

Mit einem öffentlichen Festakt hat die Initiative „Friedhofkultur Wallhausen“ am 17. Mai 2025 ihre Kampagne „Wir wollen Ricardo zurück!“ gestartet. Rund um eine Informationsveranstaltung kamen Unterstützerinnen und Unterstützer zusammen, um gegen die behördlich angeordnete Beseitigung des Grabmals von Ricardo Schott zu protestieren – und zugleich für mehr Respekt und Offenheit in der Friedhofsgestaltung zu werben.

Im Zentrum des Anstoßes steht eine farbige Grabskulptur, die auf Anordnung der Rathausverwaltung entfernt



und durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 31. Oktober 2024 für unzulässig erklärt worden war. Die Initiative kritisiert in diesem Zusammenhang, dass zentrale Aspekte friedhofsfachlicher Expertise im gesamten Verfahren unberücksichtigt geblieben seien. Sprecher der Initiative ist Hartmut Schott, Vater des Verstorbenen.

Die Initiative sieht in der Entscheidung der Verwaltung und des Gerichts eine grundlegende Fehlbewertung, die aus einer fehlenden Einbeziehung fachlicher Expertise resultiere. Sie fordert die Rücknahme der Beseitigungsverfügung und die Wiedereinsetzung des

Grabmals auf dem neuen Friedhof Wallhausen.

Begleitend zur Kampagne präsentierte die Initiative eine dauerhafte Hinweistafel sowie eine sechsteilige Fotoausstellung, die das Vorgehen dokumentieren und die emotionale Dimension des Konflikts aufzeigen.

RuheForst Vogtland

Waldbestattung vor den Toren Geras

Der RuheForst Vogtland wurde am 26. April 2025 in einem Waldstück der Reußen nahe des Bad Köstritzer Ortsgebiets Hartmannsdorf mit zahlreichen Gästen feierlich eröffnet.

Der Greizer Landrat Uli Schäfer freute sich sehr über diese Vorreiterrolle des Projekts im Landkreis für den gesamten Ostthüringer Raum. Auch der Köstritzer Bürgermeister Oliver Vogt und der Geschäftsführer der RuheForst GmbH, Jost Arnold, freuten sich über den Abschluss des langwierigen Projekts.

Fürst Reuß und sein Sohn, Erbprinz Heinrich XXIX. Reuß begrüßten, begleitet von den Bläsern der „Reuss'schen Jäger“, die

zahlreich erschienen Gäste auf dem schönen Andachtsplatz im RuheForst Vogtland. Dieser wurde später im Rahmen der Eröffnungsfeier von Pfarrer Stephan Magirius gesegnet.

Nach den Eröffnungsreden führte Alexander Graf zu Castell, der als Projektleiter des RuheForstes

fungiert, die Besucher zunächst zu einer symbolischen Baumpflanzung eines Hickorynussbaums und schließlich zu einer Mustergrabanlage. Dort skizzierte er die Abläufe im Ruheforst.

Der RuheForst Vogtland, am Schlosspark Bad Köstritz mit seinem schönen Eichen-, Hainbuchen-, Buchenbestand ist ein öffentlicher Waldfriedhof in Trägerschaft der Stadt Bad Köstritz. Er wird von den Eigentümern, der Familie Reuß, nach dem Konzept des deutschlandweiten Dienstleisters RuheForst GmbH betrieben.

Der RuheForst Vogtland ist deutschlandweit der inzwischen 88. RuheForst.



13. Symposium der FUNUS Stiftung

Unternehmensnachfolge in der Bestattungsbranche



Am 12. Juni 2025 fand im Zentrum für Endlichkeitskultur in Kabelsketal bei Halle (Saale) das mittlerweile 13. Symposium der FUNUS Stiftung statt – ein bewährtes und viel beachtetes Forum zur Reflexion aktueller Fragen rund um Bestattungskultur, Praxis und Perspektiven. Die diesjährige Veranstaltung stand ganz im Zeichen der Unternehmensnachfolge in der Bestattungsbranche – einem Thema, das angesichts des demografischen Wandels und veränderter familiärer Strukturen in vielen Betrieben drängender ist denn je.

DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing, der dem Symposium seit Jahren eng verbunden ist, nutzte das Forum erneut zum fachlichen Austausch und zur Netzwerkpflege. „Der Generationswechsel in Bestattungsunternehmen ist nicht nur eine Frage der Organisation, sondern auch eine der Haltung und Kultur“, so Hubing. Für ihn ist die Beschäftigung mit dem Thema Unternehmensnachfolge zentral für die Zukunftsfähigkeit der Branche – gerade in inhabergeführten Betrieben mit langer Tradition.

Dass die Veranstaltung in diesem Jahr auf besonders großes Interesse stieß, zeigte sich bereits bei der Anmeldung: Rund 80 Teilnehmerinnen

und Teilnehmer aus Deutschland, Belgien, der Schweiz und Frankreich kamen zusammen, um gemeinsam zu diskutieren, wie der Staffelstab in Bestattungsunternehmen sinnvoll und nachhaltig weitergegeben werden kann.

In zahlreichen Vorträgen wurden dabei konkrete Impulse gegeben – etwa von Stephan Neuser, Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Bestatter, der eindringlich empfahl, den Generationswechsel frühzeitig zu planen: Mindestens zehn Jahre Vorlauf seien sinnvoll, um eine Nachfolge vorzubereiten. Auch die Tatsache, dass immer weniger Kinder bereit sind, den elterlichen Betrieb fortzuführen, wurde thematisiert. Alternative Nachfolgemodelle – etwa mit langjährigen Mitarbeitern oder Geschäftspartnern – gewannen an Bedeutung. Der BDB stellte in diesem Zusammenhang ein neues Portal vor, das Übergeber und Übernehmer anonym und strukturiert zusammenbringen soll.

Mit Daniel Niemeyer sprach zudem ein erfahrener Unternehmensberater, Sachverständiger und Bestattermeister über die Bedeutung professioneller Begleitung bei der Nachfolge. „Es ist kein Projekt, es ist ein Prozess“, betonte er – und empfahl, die familiäre

Dimension nicht zu unterschätzen. Auch Olaf Dilge, Vorstandsvorsteher der Ahorn Gruppe, unterstrich die Rolle unabhängiger Berater für einen erfolgreichen Übergang.

Neben privat geführten Bestattungsinstituten rückten auch Krematorien in den Fokus: So stellte Klemens Lemarre von der Funecap-Gruppe die Arbeit des Unternehmens vor, das sich europaweit engagiert und in Deutschland bereits neun Krematorien verwaltet – darunter das Rhein-Taunus-Krematorium, das unter dem Dach von Funecap als eigenständiges Unternehmen weitergeführt wird. Den juristischen Rahmen der Veränderungen in der Bestattungskultur beleuchtete abschließend der Rechtswissenschaftler Prof. Tade Matthias Spranger.

Die FUNUS Stiftung hat sich mit dem Zentrum für Endlichkeitskultur und Formaten wie dem Symposium als ein zentraler Akteur im öffentlichen und fachlichen Diskurs über Tod, Trauer und Bestattung etabliert. Für das DIB ist die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ein wichtiger Teil seiner fachlichen Arbeit und Öffentlichkeitswirksamkeit. Hermann Hubing: „Es geht darum, die Zukunft unserer Branche aktiv mitzugestalten – fundiert, praxisnah und im Dialog.“



**Deutsches Institut
für Bestattungskultur GmbH** **DIB**

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II in Teilzeit / Teil III + IV in Vollzeit

Vom **05. Januar bis 20. November 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I bis IV durch (Teil I + II in Teilzeit und Teil III und IV in Vollzeit).

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
	Teil III – Wirtschaft und Recht	Teil IV – Ausbildungswesen
	Rechnungswesen Kostenrechnung Wirtschaftslehre Finanzierung Allg. Recht Arbeitsrecht Steuerrecht Sozialversicherung Handwerksrecht EDV	Ausbildungsvoraussetzungen + Planen Ausbildung vorbereiten + Einstellung Ausbildung durchführen Ausbildung abschließen
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer	
Termin	05. Januar bis 20. Februar 2026 - Teil III und IV, montags bis freitags in Vollzeit 06. März bis 20. Juni 2026 und 23. Oktober bis 20. November 2026 - Bestattermeister Teil I + II in Teilzeit, jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II in Teilzeit / Teil III + IV in Vollzeit

Vom **06. März bis 20. November 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I bis IV durch (Teil I + II in Teilzeit und Teil III und IV in Vollzeit).

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
	Teil III – Wirtschaft und Recht	Teil IV – Ausbildungswesen
	Rechnungswesen Kostenrechnung Wirtschaftslehre Finanzierung Allg. Recht Arbeitsrecht Steuerrecht Sozialversicherung Handwerksrecht EDV	Ausbildungsvoraussetzungen + Planen Ausbildung vorbereiten + Einstellung Ausbildung durchführen Ausbildung abschließen
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer	
Termin	06. März bis 20. Juni 2026 und 23. Oktober bis 20. November 2026 - Bestattermeister Teil I + II in Teilzeit, jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr) 10. August bis 02. Oktober 2026 - Teil III und IV, montags bis freitags in Vollzeit	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	



Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II der Meisterprüfung

Vom **06. März bis 20. November 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I + II durch.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	7.920,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Dauer	315 Stunden	
Termin	06. März bis 20. Juni 2026 und 23. Oktober bis 20. November 2026 – Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister (Teil I + II der Meisterprüfung) in Teilzeit Unterricht jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit

Vom **06. März bis 20. Juni 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ in Teilzeit durch. Der Lehrgang gliedert sich in zwei Teile.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Dauer	60 Stunden	156 Stunden
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie	allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	5.390,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Termin	Der Unterricht findet jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr) statt.	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Bestatter vor der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Anmeldung Lehrgänge 2026

Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I - IV

Teil I + II in Tz / Teil III + IV in Vz vom 05. Januar bis 20. November 2026

(Teil III + IV vom 05. Januar bis 20. Februar 2026)

Kosten: 11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer

Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I - IV

Teil I + II in Tz / Teil III + IV in Vz vom 06. März bis 20. November 2026

(Teil III + IV vom 10. August bis 02. Oktober 2026)

Kosten: 11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer

Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I + II

Teil I + II in Tz vom 06. März bis 20. November 2026

Kosten: 7.920,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer

Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit

vom 06. März bis 20. Juni 2026

Kosten: 5.390,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer

Hiermit melde ich mich verbindlich für die oben markierten Lehrgänge an und verpflichte mich zur Zahlung der Lehrgangsgebühr zzgl. Mehrwertsteuer vor Lehrgangsbeginn. Die Teilnehmer werden nach Eingang der Anmeldungen angenommen; Voraussetzung für die verbindliche Anmeldung ist der Eingang einer ersten Rate in Höhe von 500,- € auf das Konto des DIB bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg, IBAN: DE06 5235 0005 0000 1239 35, BIC: HELADEF1KOR.

Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
 (Premium Einbettzimmer 24,90 € pro Nacht zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)

Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
 (Premium Einbettzimmer 850,46 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)

Ich nutze die Verpflegungspauschale (23,50 € pro Tag zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)

Ich nutze die Verpflegungspauschale (662,62 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)

Datenschutzhinweis: Das Deutsche Institut für Bestattungskultur erhebt und verarbeitet Ihre Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenerhebung dient der Vertragsdurchführung und Kommunikation mit Ihnen sowie der Direktwerbung.

Mit dem Absenden des unterschriebenen Formulars erkläre ich die Einwilligung, dass die mitgeteilten Adress- und Kontaktdataen für die Übermittlung von Informationen bis auf Widerruf auch per E-Mail genutzt werden dürfen. Dies schließt im Rahmen des Seminars/der Fortbildung auch das Einverständnis ein zur Nutzung der mitgeteilten Kontaktdataen (Post/E-Mail) zur Weitergabe an Dritte. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu erhalten und deren Berichtigung oder Löschung unter der Kontaktadresse datenschutz@dib-bestattungskultur.de einzufordern. Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Kommunikation nicht mehr vorzuhalten sind.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Firma

Anschrift

E-Mail, Telefon, Mobil

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Anmeldung per E-Mail an dib@leben-raum-gestaltung.de

Der Bestatter

Jetzt Mitglied werden!

**Nutzen Sie die Vorteile einer
starken und innovativen Gemeinschaft!**



Das DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH ist eine Dienstleistungs- und Servicegesellschaft des hessischen und rheinland-pfälzischen Bestatterhandwerks und bietet seine Dienstleistungen, unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft, bundesweit allen Bestattungsbetrieben an.

Die Dienstleistungspalette des DIB umfasst die Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Dazu gibt das Deutsche Institut für Bestattungskultur unter dem Titel „Der Bestatter“ ein bundesweit erscheinendes Branchenmagazin heraus, das an alle Bestattungsunternehmen und Organisationen des Bestatterhandwerks versendet wird.

Ebenfalls zum Angebot des DIB gehören eine qualifizierte Rechtsberatung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten durch Fort- und

Weiterbildungsangebote für das gesamte Bestatterhandwerk, bis hin zum „Geprüften Bestatter“ und dem Bestattermeister sowie die Prüfung und Auszeichnung als „Qualifizierter Fachbetrieb im Bestatterhandwerk“. Zudem engagiert sich das DIB für die Einführung der Meisterpflicht im Bestatterhandwerk.

Weitere Angebote des DIB reichen von Seminaren und Lehrgängen zu den Themen Beratungsgespräch im Trauerfall, Trauerfloristik oder Hygiene bis hin zur Kalkulation und Preisgestaltung im Bestattungsunternehmen. Alle DIB-Mitglieder profitieren darüber hinaus von den durch das DIB ausgehan-

delten Rahmenabkommen sowie von drei unterschiedlichen und attraktiven Angeboten zur Bestattungsvorsorge.

Weitere Infos erhalten Sie auf www.dib-bestattungskultur.de

**Deutsches Institut
für Bestattungskultur GmbH** **DIB**

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

Per Email an: dib@leben-raum-gestaltung.de oder
auf dem Postweg an das DIB - Auf der Roten Erde 9 - 34537 Bad Wildungen

- JA, Sie haben mich neugierig gemacht und ich würde gerne mehr über die **hessenBestatter**, die **Bestatterrheinland-pfalz** und das DIB erfahren.
- JA, ich habe Interesse an einer Mitgliedschaft bei **hessenBestatter**, bei **Bestatterrheinland-pfalz** bzw. an einer Zusammenarbeit mit dem DIB und bitte um einen persönlichen Gesprächstermin.

Firma / Vorname / Name

Anschrift / Straße / Hausnr. / PLZ / Ort

Telefon / Fax / Email

ADELTA
FINANZ



Jetzt
6 Monate
testen

Factoring für Bestatter: Das Mehr an Sicherheit, Zeit und Liquidität.

Zeit für das, was du liebst.



Kontaktieren Sie uns

www.adeltafinanz.com